

Landesverordnung „rote Gebiete“ gemäß Düngeverordnung

Lena Sakowsky

Abteilung 1, Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Niedersachsen





- Düngeverordnung 2017 hatte erstmals Länder-Ermächtigung zur Ausweisung von mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete enthalten.
- Verhandlungen des Bundes mit der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens EG-Nitratrichtlinie führte dazu, dass alle Länder o.g. Gebiete ausweisen mussten.
- In Niedersachsen gilt seit November 2019 die „Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat“ (NDüngGewNPVO).
- EU-Kommission hat DüV von 2017 als nicht ausreichend angesehen, daher musste die DüV erneut in vielen Punkten geändert werden.



- Geänderte DüV ist im Mai 2020 in Kraft getreten.
- Überprüfung der ausgewiesenen „roten Gebiete“ anhand einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) des Bundes erforderlich bis 31.12.2020 sowie Ausweisung einer Phosphatkulisse an Oberflächengewässern.
- In NI wird die Landesverordnung NDüngGewNPVO derzeit noch überarbeitet.

Derzeit gilt die NDüngGewNPVO 2019 sowie:

- eine sogenannte Auffangregelung der DüV, diese besagt, dass alle „grünen“ Grundwasserkörper mit Nitrat-Schwellenwertüberschreitung oder Messwerten > 37,5 mg/l bei steigendem Trend im Moment zur Kulisse gehören.
- Auffangregelung für Fließgewässer – Einhaltung von höheren Gewässerabständen

ELER I

Nitratsensible Gebiete		
Übergangs- und Auffangregelungen – Anforderungen ab 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten der neugefassten NDüngGewNPVO		
	Auffangkulisse gemäß § 13a Abs. 4 DüV	Gebietskulisse Grundwasser gemäß NDüngGewNPVO 2019
Bundesrechtliche Anforderungen gemäß §13a Abs. 2 DüV	Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfs um 20 % im Durchschnitt der Fläche die innerhalb der Gebietskulissen liegen. <u>Ausnahme:</u> Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer Flächen im belasteten Gebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.	s. linke Spalte
	Einhaltung einer schlagbezogenen N-Obergrenze von 170 kg N/ha für die Aufbringung von organischen Düngemitteln. <u>Ausnahme:</u> Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer Flächen im belasteten Gebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.	s. linke Spalte
	Erweiterung der Sperrfrist um 4 Wochen auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (01.10. bis 31.01.)	s. linke Spalte
	Erweiterung der Sperrfrist um 4 Wochen für das Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost (01.11. bis 31.01.)	s. linke Spalte
	Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Wintergerste, Zwischenfrüchten ohne Futternutzung und Winterraps im Herbst. <u>Ausnahme:</u> Eine N-Herbstdüngung zu Winterraps ist zulässig, wenn der Nmin-Wert im Boden 45 kg N/ha nicht überschreitet. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung können mit Festmist oder Kompost bis zu 120 kg Gesamt-N gedüngt werden.	s. linke Spalte
	Beschränkung der N-Menge über flüssige organische Düngemittel einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau auf 60 kg N/ha innerhalb des Zeitraumes vom 01.09.-30.09.	s. linke Spalte
	Zwischenfruchtanbauebot, sofern die nachfolgende Sommerung ab 01. Febr. gedüngt werden soll. <u>Ausnahme:</u> Ernte der Vorfrucht nach dem 01. Okt. oder Gebiet mit < 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel [Diese Anforderung gilt erstmalig für Sommerungen, die in 2022 angebaut werden]	s. linke Spalte
Vgl. 3 Abs. 1 NDüngGewNPVO 2019		Verpflichtende Wirtschaftsdünger- und Gärrestuntersuchung
		Einarbeitung von organischen, organisch-mineralischen Düngemitteln auf unbestelltem AL innerhalb 1 Stunde



ML, R

Phosphatsensible Gebiete Übergangs- und Auffangregelungen – Anforderungen ab 01.01.2021		
	Landesweite Auffangkulisse gemäß § 13a Abs. 5 DüV	Gebietskulisse Oberflächengewässer gemäß NDüngGewNPVO 2019
	Anforderungen ab 01.01.2021 –bleiben auch nach Inkrafttreten der Neufassung der NDüngGewNPVO weiter bestehen	Anforderungen bis zum Inkrafttreten der neugefassten NDüngGewNPVO
Bundesrechtliche Anforderung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV	<p>Bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln ist ein Abstand von mindestens <u>fünf</u> (statt vier) Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten; es sei denn, die Ausbringung erfolgt mittels Gerätetechnik, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, in diesem Fall ist ein Mindestabstand von ein Meter zur Böschungsoberkante ausreichend.</p> <p>Außerdem ist auf Flächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von min. 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante ein Abstand von <u>10 Metern</u> (statt 5 Metern) einzuhalten und Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemitteln dürfen innerhalb eines Abstandes von <u>10 bis 30 Metern</u> (statt 5 bis 20 Meter) zur Böschungsoberkante nur wie folgt ausgebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung, 2. auf bestellten Ackerflächen <ol style="list-style-type: none"> a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung, b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren. 	
Vgl. 3 Abs. 2 NDüngGewNPVO 2019		<p>Verpflichtende Wirtschaftsdünger- und Gärrestuntersuchung</p> <p>Verminderte Phosphatdüngung auf hoch und sehr hoch mit P versorgten Böden</p>



Homepage des ML für weitere Information

<https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/welche-anforderungen-gelten-in-den-roten-gebieten-196508.html>



Was ist neu in der novellierten DüV?

flächendeckende Maßnahmen

- Einführung von **Aufzeichnungspflichten** jeglicher Düngungsmaßnahme innerhalb 2 Tage
- Berechnung der 170 kg N/ha Obergrenze ohne Flächen, auf denen eine Einschränkung für die Aufbringung stickstoffhaltiger Düngemittel besteht
- **Berücksichtigung** des verfügbaren Stickstoffs aus der **Herbstdüngung** zu Winterraps und Wintergerste auf die Düngebedarfsermittlung im Frühjahr
- Überschreitung des Düngebedarfs aufgrund besonderer Umstände um max. 10 %
- Aufbringung Organik auf Grünland im Herbst ab 1. Sep. bis Beginn Sperrfrist auf 80 kg Gesamt-N/ha beschränkt
- § 5 (3) verschiedene Vorgaben zur Düngung in Abhängigkeit der Hangneigung / Höhere Auflagen bei Hangneigungen bereits ab 5 %
- Verlängerung **Sperrfrist Festmist** von Huf- und Klauentieren sowie Kompost um zwei Wochen (1. Dez. – 15. Januar)
- Keine Ausbringung stickstoff- oder phosphathaltiger Düngemittel **auf gefrorenem Boden** (P-Aufbringung durch Kalkdünger mit < 2% Phosphat weiter zulässig)
- Zusammenfassung des Düngebedarfs je Schlag/Bewirtschaftungseinheit zu einem jährlichen betrieblichen Gesamt-Düngebedarf und entsprechender Aufzeichnung
- Einarbeitung ab 2025 innerhalb 1 h